

Nürnberg, 04.02.22

Anpassungen der Regelungen zum Vorgehen bei hohem Infektionsgeschehen in Kindertageseinrichtungen – Quarantäneregelungen

gemäß dem 462. Newsletter des Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS)

Sehr geehrte Erziehungsberechtigte,

die Bayerische Staatsregierung hat heute die, mit sofortiger Wirkung in Kraft getretenen, Anpassungen der „Regelungen zum Vorgehen bei hohem Infektionsgeschehen in Kindertageseinrichtungen“ bekannt gemacht, welche wir Ihnen nachfolgend zusammengefasst haben:

1. Isolation infizierter Personen

Wird ein Kind oder ein Beschäftigter in **einem Selbsttest** positiv getestet, darf dieses/r die Einrichtung nicht betreten; ein solcher positiver Selbsttest sollte durch einen PCR-Test überprüft werden.

Wird ein Kind oder ein Beschäftigter in **einem zertifiziertem Antigen-Schnelltest durch eine medizinische Fachkraft oder eine vergleichbare, hierfür geschulte Person**, z.B. in einer Apotheke oder im **PCR-Test (auch in einem PCR-Pooltest)** positiv getestet, so gilt eine Absonderungspflicht, die sich unmittelbar aus der „AV Isolation“ des Freistaats Bayern ergibt. Eine Anordnung durch das Gesundheitsamt ist nicht erforderlich.

Bitte informieren Sie die Einrichtung unverzüglich und lückenlos über ein positives Testergebnis. Dies gilt für positive Selbsttests ebenso wie für positive Testergebnisse bei zertifizierten Antigen-Schnelltests oder PCR-Tests.

2. Kontaktnachverfolgung

Künftig findet durch die Gesundheitsämter keine Kontaktnachverfolgung in Einzelfällen mehr statt. Dies bedeutet, dass solange nur einzelne Kinder oder Beschäftigte positiv auf das Corona-Virus getestet werden, die übrigen Kinder die Einrichtung weiter besuchen dürfen.

3. Schließung von Gruppen bei Häufung von Infektionsfällen

Für den Fall, dass **mehr als 20% der Kinder, die in der Gruppe regelmäßig betreut werden, aufgrund einer positiven Testung auf Sars-CoV-2 – und zwar unabhängig von der Testart, d.h. auch bei lediglich einem positiven Selbsttest (!) – die Einrichtung nicht besuchen**, soll die betroffene Gruppe vom Einrichtungsträger bzw. dessen Einrichtungsleitung **für 5 Wochentage (Wochenenden und Feiertage miteingerechnet) geschlossen werden**. Dies gilt für die Krippen- und Kindergartengruppen; bzgl. der Hortgruppen beachten Sie bitte nachstehende Ziffer 6.)

Bei der Berechnung der Prozentschwelle sind Nachkommastellen grundsätzlich aufzurunden (sind z.B. im laufenden KGJ insgesamt 13 Kinder in einer Gruppe angemeldet, dann wäre diese Gruppe ab 3 Kindern mit positivem Testergebnis zu schließen ($13 \times 20\% = 2,6$)).

Die Schließung der Gruppe erfolgt dann ab dem auf das Überschreiten der 20%-Hürde folgenden Tag. In diesem Fall liegen auch regelmäßig die Voraussetzungen für eine Quarantäneanordnung durch das Gesundheitsamt vor.

Am Tag der Rückkehr aus der Gruppenschließung **haben alle Kinder, auch geimpfte und genesene, einen Testnachweis zu erbringen**, welcher in gewohnter Weise zuhause erfolgen kann. Erfolgte eine **Freitestung aus der Quarantäne an Tag 5** mittels zertifiziertem Antigen-Schnelltest und liegt dieser weniger als 24 Stunden zurück (bei einem PCR-Test weniger als 48 Stunden), dann kann auch dieser als Testnachweis verwendet werden.

Der Einrichtungsträger bzw. dessen Einrichtungsleitung **haben unverzüglich**

- a) **das für die Einrichtung zuständige Gesundheitsamt über jede Überschreitung eines Gruppen-Schwellenwerts, sowie**
- b) **die für die Einrichtung zuständige Aufsichtsbehörde über die aus der Schwellenwertüberschreitung resultierende Gruppenschließung zu informieren.**

An das Gesundheitsamt werden keine Daten der Kinder, die positiv getestet sind, übermittelt (auch hier erfolgt i.d.R. keine Kontaktnachverfolgung). An die Aufsichtsbehörde sind der Gruppename, die Zahl der Kinder der Gruppe sowie der Zeitpunkt der Wiederöffnung zu übermitteln (eine behördliche Genehmigung der Schließung ist nicht

erforderlich. Sollte in Einzelfällen aus bestimmten Gründen von einer Gruppenschließung abgesehen werden, so ist das Gesundheitsamt nichtsdestotrotz über die Schwellenwertüberschreitung zu informieren.

Soweit keine Kontaktnachverfolgung stattfindet kann eine Quarantäneanordnung in Form einer Allgemeinverfügung für die gesamte Gruppe erfolgen. Der Bescheid wird in diesem Fall vom Gesundheitsamt an die Einrichtung übermittelt und von dieser an die Eltern weitergeleitet.

Wir informieren die betreffenden Eltern in geeigneter Form (per Email oder telefonisch) über die Gruppenschließung. Ein Anspruch auf Information, welche Kinder positiv getestet sind, besteht nicht.

Wird ein positiver Selbsttest nicht durch einen PCR- oder Antigen-Schnelltest bestätigt, bleibt es dennoch bei der 5-tägigen Gruppenschließung, auch wenn ohne das nicht bestätigte Kind die 20%-Schwelle wieder unterschritten wird.

Da die Beschäftigten – anders als die betreuten Kinder – Maske tragen und da sie von der Quarantänapflicht aufgrund ihres Impf- oder Genesenen-Status meist ausgenommen sind, können sie auch bei einer Häufung von Infektionsfällen in der Gruppe ihrer Tätigkeit weiter nachgehen, solange keine individuelle Quarantäneanordnung durch das Gesundheitsamt erfolgt.

4. Ausnahmen von der Gruppenschließung

Im Fall einer Gruppenschließung können zwar grundsätzlich alle Kinder der Gruppe diese für die nächsten fünf Wochentage nicht besuchen, allerdings gilt das nicht für diejenigen Kinder, welche **gemäß den Vorgaben der Nr. 2.1.1.2 AV Isolation von keiner Quarantäneanordnung betroffen wären:**

1. **Zweifach Geimpfte („frisch Geimpfte“ ab 15. Tag bis zum 90. Tag nach der 2. Impfung)**
2. **Genesene („frisch Genesene“ ab dem 29. Tag bis zum 90. Tag nach positivem PCR-Test)**
3. **Genesene nach PCR-bestätigter Infektion und danach mindestens einer Impfung (zeitlich unbegrenzt)**
4. **Personen mit spezifischem Antikörpernachweis und danach mindestens einer Impfung (zeitlich unbegrenzt)**
5. **Geimpfte mit mindestens einer Impfung, die danach von einer COVID-19-Erkrankung genesen sind (zeitlich unbegrenzt)**
6. **Geboosterte mit 3 Impfungen (zeitlich unbegrenzt)**

Hierzu ist ein entsprechender Nachweis zu führen. Selbstverständlich gelten diesbezüglich die in der jeweils aktuellen Fassung der AV Isolation getroffenen Regelungen.

Kinder die von der Gruppenschließung ausgenommen sind, können bei Bedarf vorübergehend auch in einer anderen Gruppe betreut werden.

5. Anordnungen des Gesundheitsamtes

Das Gesundheitsamt entscheidet, ob es über die Gruppenschließung hinaus Anordnungen trifft, welche in jedem Fall Vorrang hätten. Es ordnet gegebenenfalls für die Kinder der betroffenen Gruppen Quarantäne an; wir würden Sie dann hierüber informieren. Maßgeblich für Quarantänedauer, Ausnahmen und Freitestungsmöglichkeiten sind die jeweils aktuellen gesetzlichen Bestimmungen der AV Isolation.

6. Hort

Für Hortgruppen gelten die Regelungen analog zur Schule, da die Kinder hier wie in der Schule auch durchgängig Maske tragen und auch Abstand halten können. Deshalb ist hier von einer Häufung von Infektionsfällen erst dann auszugehen, wenn **mehr als die Hälfte** der Kinder einer Gruppe aufgrund einer positiven Testung auf Sars-CoV-2 die Einrichtung nicht besuchen. Die Hortgruppe ist dabei eigenständig. Kinder, deren Klasse sich zwar im Distanzunterricht befindet, die aber nicht in Quarantäne sind, können den Hort weiter besuchen. Umgekehrt können Kinder, deren Hortgruppe geschlossen ist, die sich aber nicht in Quarantäne befinden, weiter die Schule besuchen.

7. Anlagen zu diesem Schreiben

Als Anlagen zu diesem Schreiben erhalten Sie

1. Ablaufplan Kita und Hort bei Coronafällen ab dem 04.02.22
2. 462. Newsletter des Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS)

Mit freundlichen Grüßen
Die Trägerschaft